



# Satzung

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gebrauchshundverein Walddörfer e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Freizeit- und Leistungssport in Verbindung mit dem Hund. Er fördert den Zusammenschluss der Hundesportler mit dem Ziel, die Leistungen von Menschen und Hunden zu steigern, beide nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden mit dem Zweck, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden. Dazu gehören auch die Förderung des Sports der Jugend mit dem Hund und die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport. Das Heranführen und die Teilnahme an Leistungsprüfungen werden besonders gefördert.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung aller Bestrebungen, die der menschlichen Gesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit und dem Tierschutz dienen.

Der Verein ist Mitglied im „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.“. Die Teilnahme an Hundesportveranstaltungen des DVG oder des „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“ (VDH) oder gleichartiger, vom VDH anerkannter Hundeorganisationen dient ebenfalls der Verwirklichung des Satzungszwecks.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tasso-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Nicht aufgenommen werden können Personen, die den gewerbsmäßigen Betreibern von Hundeschulen zuzurechnen sind, es sei denn, der Vorstand des Vereins stellt fest, dass die Vereinsinteressen nicht nachhaltig berührt sind.

Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen worden sind oder gegen die ein noch nicht beendetes Ausschlussverfahren anhängig ist, haben dies in ihrem Aufnahmeantrag anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Unterrichtung des ausschließenden Vereins als Mitglieder aufgenommen werden.

Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören, sowie Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der Satzung des VDH lediglich aus Gründen der Liebhaberei die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert, dem die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegensteht. Züchter wie Halter, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Der Antragsteller stimmt der Weitergabe seiner persönlichen Daten an den DVG und den VDH für deren satzungsmäßige Zwecke zu.

(4) Der Aufnahmeantrag wird 28 Kalendertage im Vereinsheim ausgehängt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag nach eingehender Prüfung. Er wird dabei Einspruchsgründe, soweit solche durch Vereinsmitglieder innerhalb der Aushangfrist vorgebracht wurden, besonders berücksichtigen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Beitrag und Aufnahmegebühr sind im Ablehnungsfall unverzüglich zurückzuzahlen.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Er wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge und Umlagen wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der ihm gegenüber erfolgten Bekanntgabe des Ausschlusses, nicht hingegen seine Pflichten.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins die Interessen des Vereins verletzt. Das ist insbesondere der Fall bei Begehen ehrenrühriger oder schwerer strafbarer Handlungen, bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, bei grobem unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhalten sowie bei Beleidigung von Mitgliedern oder von Leistungsrichtern.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an den Ehrenrat einlegen. Die Berufung ist spätestens innerhalb weiterer 14 Tage schriftlich zu begründen. Der Ehrenrat kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigen, aufheben oder mildern in Verweis oder Verwarnung. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstands und des betreffenden Mitglieds schriftlich mit einfacher Mehrheit. Sein Spruch ist unanfechtbar.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Rechte des Mitglieds mit sofortiger Wirkung nach sich. Hingegen erlöschen die Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied erst mit der Begleichung sämtlicher Forderungen.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge und Ersatzleistungen erhoben. Es kann eine Umlage erhoben werden, die das Doppelte des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und Ersatzleistungen regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassen wird.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und sonstiger Leistungen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der in der Geschäftsordnung geregelten Art und Weise zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins und an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Zulassungsbedingungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung und alle Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, für das Wohl des Vereins zu wirken. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
- (3) Jedes volljährige aktive Mitglied ist verpflichtet, sich zu Arbeiten für den Verein im Rahmen der Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen oder die dort geregelten Ersatzzahlungen zu leisten.
- (4) Jedes Mitglied kann sich passiv melden. Die Meldung hat bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Sie gilt ab dem 1.1. des darauffolgenden Jahres.  
  
Passiven Mitgliedern ist die Benutzung des Übungsplatzes grundsätzlich nicht gestattet. Ihre Verpflichtungen zur Erfüllung der Arbeiten entsprechend der Geschäftsordnung entfallen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für all seine Hunde eine Hundehaftpflichtversicherung zu unterhalten. Hierüber ist nach Aufforderung durch den Vorstand ein geeigneter Nachweis zu führen. Behördliche Anordnungen gegenüber Hund, Hundehalter und/oder Hundeführer sind zu befolgen und dem Verein anzuzeigen.
- (6) Jedes volljährige Mitglied ist in die Vorstandsämter wählbar. Hat ein Mitglied ein Vereinsamt übernommen, so darf es ohne vorherige Zustimmung des Vorstands kein Amt in einem anderen Hundesportverein annehmen.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8

### Vorstand

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, dem folgende Mitglieder angehören:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Schriftführer
- 1. Kassierer
- 1. Ausbildungswart
- Jugendwart.

(2) Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes wird unterstützt durch den erweiterten Vorstand, dem folgende Mitglieder angehören:

- 2. Schriftführer
- 2. Kassierer
- 2. Ausbildungswart
- Platzwart

Obleute für Turnierhundsport, Obedience, Rally Obedience, Rettungshundesport. Soweit weitere Sportarten betrieben werden, kann die Mitgliederversammlung auch hierfür jeweils einen Obmann bestellen.

(3) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem 1. Schriftführer.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (d) Führung der Vereinsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans;
- (e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Vorstand kann sich zu seiner inneren Organisation eine Vorstandsgeschäftsordnung geben, die allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

## § 10

### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung per Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 11

### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt regelmäßig nach Bedarf. Er beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (per Brief oder Email) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Vor Beschlüssen über den Ausschluss eines Mitglieds ist der erweiterte Vorstand anzuhören.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 13

### Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal – möglichst im Januar - statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, sind zulässig, sofern  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden die Dringlichkeit des Antrages anerkennen.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 15

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 16

### Jugendversammlung

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per Email durch den Jugendwart - ersatzweise durch den Vorstand - unter Angabe der Tagesordnung.

Die Jugendversammlung wird spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgehalten. Die anwesenden jugendlichen Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit aus Vorschlägen, die in Abstimmung mit dem Vorstand erfolgen, den Jugendwart. Die Amtszeit beginnt mit der Mitgliederversammlung und beträgt drei Jahre.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der jugendlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit auf der Jugendversammlung nicht erreicht, erfolgt die Wahl des Jugendwarts auf der Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat der Jugendwart je eine Stimme pro fünf jugendlicher Mitglieder.



## § 17

### Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht und am Ende eines Geschäftsjahres die Pflicht, eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Ihnen obliegt der Vorschlag für die Entlastung des Vorstands.

## § 18

### Ehrenrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder in den Ehrenrat für die Dauer von 3 Jahren. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden.
- (2) Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern, sofern er vom Vorstand oder von einem Mitglied angerufen wird. Er entscheidet weiter über die Berufung eines Vereinsmitgliedes nach einem Ausschluss durch den Vorstand gem. § 4 (4) dieser Satzung.

## § 19

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Verein Tasso-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.

Hamburg, den 28.01.2017

Antonia Aschendorf  
1. Vorsitzende